

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- §2 Aufgaben und Zweck**
- §3 Mitgliedschaft**
- §4 Pflichten der Mitglieder**
- §5 Organe des Bundes**
- §6 Delegiertentag**
- §7 Gesamtvorstand**
- §8 Geschäftsführender Vorstand**
- §9 Sportausschuss**
- §10 Rechtsausschuss**
- §11 Ordnungen des Bundes**
- §12 Haftung der Mitglieder**
- §13 Auflösungsbestimmung**

Beschlossen am 18. Januar 2008 in Lollar.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Bund führt den Namen "Kegelsportbund Lahn-Buseckertal 1925 e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Buseck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Bund ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nummer 1866 eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§2 Aufgaben und Zweck

1. Der Kegelsportbund Lahn-Buseckertal 1925 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Bundes ist die Ausbildung und Förderung des Kegelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Klub-Ligenspielen und Pokalwettbewerben insbesondere im Jugendbereich, sowie die Pflege sportlicher Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern.
3. Der Bund ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist selbstlos tätig. Der Bund verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Kegelsport treibende Verein werden. Voraussetzung ist, dass dieser Verein einen Klubnamen und eine Satzung führt. Einzelpersonen können Mitglied des Bundes werden, wenn sie Mitglied eines dem Bund angeschlossenen Vereins sind.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Bund hat unter Anerkennung der Satzung des Bundes schriftlich zu erfolgen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Delegiertentag. Bis zur Entscheidung des Delegiertentages kann der geschäftsführende Vorstand eine Sperre verhängen.

§4 Pflichten der Mitglieder

1. Zahlung eines einmaligen Eintrittsgeldes und eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Finanzordnung des Bundes ergeben.
2. Teilnahme an den vom Bund ausgeschriebenen Pokalwettbewerben.
3. Vertretung im Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand, Sportausschuss, Rechtsausschuss) mit mindestens einem Vereinsvertreter.
4. Den Bund in jeder geeigneten Form zu unterstützen.
5. Pflichtverletzungen nach Ziffer 2 und 3 werden gemäß Finanzordnung geahndet. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedsverein ganz oder teilweise von den Wettbewerben des Bundes ausschließen.

§5 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

- a) Delegiertentag
- b) Gesamtvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand
- d) Sportausschuss
- e) Rechtsausschuss

§6 Delegiertentag

1. Der Delegiertentag ist oberstes Organ des Bundes und wird durch den geschäftsführenden Vorstand

- f) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen
- g) unter Bekanntgabe der Tagesordnung

einberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. §126a BGB erfolgt.

2. Der Delegiertentag soll jeweils am dritten Freitag im Januar stattfinden.
3. Stimmberechtigt sind
 - a) von jedem Mitgliedsverein 4 Delegierte, die vor Versammlungsbeginn namentlich zu benennen sind.
 - b) der geschäftsführende Vorstand.

4. Anträge zum Delegiertentag sind mindestens 4 Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Zulassung nachträglich gestellter Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Der Delegiertentag wählt in getrennten Wahlgängen geschäftsführenden Vorstand, Sportausschuss und Rechtsausschuss.
6. Außerordentliche Delegiertentage werden einberufen, wenn von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine ein entsprechender Antrag gestellt wird.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
8. Für Satzungsänderungen allgemein wie auch Änderungen des Vereinszweckes bedarf es mindestens einer 2/3-Stimmenmehrheit.

§7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) geschäftsführendem Vorstand
 - b) Sportausschuss
 - c) Rechtsausschuss

§8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Rechner
 - d) 2. Rechner
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
 - g) Pressewart
 - h) Sportwart
 - i) Herrenwart
 - j) Damenwart
 - k) 1. Jugendwart
 - l) 2. Jugendwart
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in folgendem Turnus:
 1. Jahr: 1. Rechner, Herrenwart, 2. Jugendwart, Pressewart
 2. Jahr: 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, Damenwart, 1. Jugendwart
 3. Jahr: 2. Vorsitzender, Sportwart, 2. Schriftführer, 2. Rechner

3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Rechner sowie der Sportwart, wobei der 1. und 2. Vorsitzende zusammen oder jeweils alleine mit einem weiteren der vorbezeichneten Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich vertretungsberechtigt ist.

§9 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) Sportwart
 - b) Herrenwart
 - c) Damenwart
 - d) 1. Jugendwart
 - e) 2. Jugendwart
 - f) allen Klassenleitern
2. Die Klassenleiter werden vom Delegiertentag für jeweils zwei Jahre gewählt.

§10 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Bei notwendigen Entscheidungen wählt der Vorsitzende 2 Rechtsausschussmitglieder aus und fällt mit diesen ein Urteil, welches schriftlich festzuhalten ist. Interessenkollision ist auszuschließen.
2. Der Rechtsausschuss wird vom Delegiertentag für zwei Jahre gewählt.

§11 Ordnungen des Bundes

1. Der Bund muss sich zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ordnungen geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
2. Die Ordnungen unterteilen sich in:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Sportordnung

§12 Haftung der Mitglieder

1. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Bundes vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Bundesvermögen.

§13 Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes erfolgt durch Beschluss des Delegiertentages:
2. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn in der Versammlung mindestens die Hälfte der Bundesmitglieder anwesend sind und mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten zustimmen.
3. Sinkt die Zahl der Mitglieder auf unter 3, so gilt der Bund als aufgelöst.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sportkreis Gießen im Landessportbund Hessen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 speziell für Jugendarbeit zu verwenden hat.